



Statuten des Heeressportvereines WELS (HSV WELS)

Beschluss der Hauptversammlung vom 13.6.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:	2
§ 2 Vereinszweck:	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:	2
§ 4 Mitgliedschaft:.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:	3
§ 8 Vereinsorgane:.....	3
§ 9 Hauptversammlung:.....	3
§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung:	4
§ 11 Der Vorstand:	4
§ 12 Aufgaben des Vorstandes:.....	5
§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:	5
§ 16 Rechnungsprüfer	6
§ 17 Zweigvereine:.....	6
§ 18 Sektionen:.....	7
§ 19 Vereinsjahr:	7
§ 20 Schiedsgericht:	7
§ 21 Auflösung des Vereines:	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „Heeressportverein WELS“ (HSV WELS).
Er hat seinen Sitz in der Hessenkaserne WELS und erstreckt seine Tätigkeiten auf das In- und Ausland. Er gehört dem Heeressportlandesverband OBERÖSTERREICH (HSLV OÖ) an.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck:

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, unpolitisch und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der gültigen Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung, die Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Soldaten und der anderen Mitglieder des HSV WELS sowie die Vertiefung der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in allen Sportarten;
 - b) Militärische und allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken;
 - g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
2. Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sportlerablösen;
 - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - l) Einhebung von Protest- und Strafgebühren;
 - m) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - n) Zinserträge und Beteiligungserträge;
 - o) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
 - p) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - q) Verfall von Kautionen;

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen: Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- 4.) Verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion ausgestattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind beispielsweise:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Ermahnung;
- 4.) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 6.) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht und das Wahlrecht auszuüben. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen vom HSV WELS durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die vom HSV WELS geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane:

- 1.) Organe des Vereines sind:
 - a. Hauptversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsprüfer
 - d. Schiedsgericht
- 2.) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs 1 lit b, c, d beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Hauptversammlung:

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

- 2.) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
- 3.) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand die Zweigvereine und Sektionen mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Diese laden ihre Mitglieder ein.
- 4.) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- 5.) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Ebenfalls haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für eine Funktion im Vorstand ist Volljährigkeit erforderlich.
- 6.) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet 15 Minuten später eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7.) Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung:

- 1.) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Folgende Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgabenrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - g) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;

§ 11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident;
 - b. Vizepräsident;
 - c. Schriftführer;
 - d. Kassier;
 - e. den Obleuten der Zweigvereine und Sektionen
2. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Funktion in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte).
4. Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ableben, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Vorstand, durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Das Präsidium kann durch die Hauptversammlung enthoben werden. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.
7. Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Funktion teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes:

- 1) Durchführung der Hauptversammlung
- 2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3) eine (außer-)ordentliche Hauptversammlung einzuberufen;
- 4) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Sponsorverträge
- 6) Das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten; ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- 7) Beantragung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen
- 8) Gründung von Zweigvereinen und Sektionen;
- 9) Statutenänderungen vor- und aufzubereiten
- 10) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- 11) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen aufzunehmen (Beiräte mit beratender Funktion ohne Stimmrecht).

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 1.) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorganes anzuwenden. Es ist anzustreben diese Funktionen durch Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zu besetzen.
- 2.) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Hauptversammlung im Vorstand und im Präsidium.
- 3.) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

- 4.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch in Abs. 3 genannten Organe erteilt werden.
- 5.) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6.) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- 7.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Sektionen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsident, dem Vizepräsident sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8.) Die Vorsitzenden der Zweigvereine und Sektionen sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- 9.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der o.a. Organe deren Stellvertreter.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 2.) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahme-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung betrifft:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - b) die statutengemäße Verwendung der Mittel
 - c) eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- 4.) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan, und falls vorhanden, das Aufsichtsorgan erhält. Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- 5.) Das Leitungsorgan informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- 6.) Wenn das Leitungsorgan auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Leitungsorgan die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Hauptversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- 7.) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 17 Zweigvereine:

- 1) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statuarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mit trägt.
Er genießt eine eigene rechtliche Selbständigkeit als juristische Person. Damit verbunden ist auch die

Finanzhoheit. Über die Aufnahme eines Zweigvereines entscheidet der Vorstand. Der Zweigverein bestimmt seine Organträger selbst und hat seine eigene Versammlungstätigkeit. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Zweigverein selbst.

- 2) Die ZV sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung gebunden

§ 18 Sektionen:

- 1) Eine Sektion ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit des HSV WELS. Die Sektion stellt keine eigene Rechtspersönlichkeit dar. Daher haben sie auch keine Finanzhoheit. Der Sektionsleiter hat die Sektion im Auftrag des Vereines zu führen und hat das Stimmrecht im Vereinsvorstand. Der von der Sektion vorgeschlagene Sektionsleiter wird vom Vorstand bestellt. Die Sektionen haben einen Sektionsvorstand zu wählen.
- 2) Die Sektionen sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung gebunden
- 3) Die Sektionen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge selbständig einzuheben und für die Ermöglichung der eigenen Arbeit zu verwenden
- 4) Nach Ende eines Kalenderjahres ist dem Vorstand des HSV ein Kassenbericht vorzulegen, der an die Rechnungsprüfer weitergeleitet wird

§ 19 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 20 Schiedsgericht:

- 1.) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2.) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4.) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- 5.) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 21 Auflösung des Vereines:

- 1) Die Auflösung des Vereines erfolgt über Antrag und Beschluss in der Hauptversammlung. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung ist bewegliches und unbewegliches Vermögen des Vereines dem Heeressportlandesverband OBERÖSTERREICH für andere sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- 2) Bei Auflösung eines Zweigvereines ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem HSV WELS für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- 3) Eine derartige Hauptversammlung ist dem HSLV OÖ mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, welcher einen Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Hauptversammlung entsenden kann.

**Diese Statuten wurden bei der ordentlichen Hauptversammlung des HSV WELS
am 13.6.2018 in WELS beschlossen.**